

Umweltbericht

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63
„Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Teiländerung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Enger**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung
mit der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–26
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Lisann de Jong

B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1880

Warstein-Hirschberg, September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele.....	5
1.2.1	Fachgesetze.....	5
1.2.2	Fachpläne.....	5
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes.....	6
2.1	Untersuchungsgebiet.....	6
2.2	Geografische und politische Lage.....	9
2.3	Naturschutzfachliche Planung	9
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	9
2.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	10
3.0	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	13
3.1	Untersuchungsinhalte	13
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung.....	14
3.2.1	8. Änderung des Flächennutzungsplans	14
3.2.2	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“	14
3.3	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	16
3.3.1	Immission	16
3.3.2	Erholung.....	16
3.4	Schutzgut Tiere	17
3.5	Schutzgut Pflanzen.....	19
3.6	Schutzgut Fläche.....	21
3.7	Schutzgut Boden	21
3.8	Schutzgut Wasser.....	23
3.8.1	Teilschutzgut Grundwasser	23
3.8.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer	23
3.9	Schutzgut Klima und Luft.....	24
3.9.1	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	24
3.10	Schutzgut Landschaft	24
3.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
3.12	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	27
3.13	Art und Menge der erzeugten Abfälle.....	30
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	31
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	31
4.1.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	31
4.1.1.1	Immissionen	31
4.1.1.2	Erholung.....	31

Inhaltsverzeichnis

4.1.2	Schutzgut Tiere	31
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	32
4.1.4	Schutzgut Fläche.....	32
4.1.5	Schutzgut Boden	32
4.1.6	Schutzgut Wasser	33
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	33
4.1.8	Schutzgut Landschaft	33
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	33
4.3	Kompensationsmaßnahmen	34
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	34
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	34
4.3.3	Nachweis des Kompensationsbedarfs	37
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	39
6.0	Weitere Auswirkungen auf das geplante Vorhaben	40
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	40
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	40
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	41
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	42
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43

Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
----------	--

1.0 Einleitung

Der Rat der Stadt Enger hat am 23.09.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ gemäß § 2 BauGB sowie die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung im Parallelverfahren beschlossen (HEMPEL + TACKE 2019A).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die 2. Änderung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Entwicklung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und die Arrondierung des bestehenden Wohngebietes. Bei der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ wurde das Flurstück 342 aufgrund des Altlastenverdachts nicht in das Plangebiet des Bebauungsplanes integriert. Seit Juli 2019 gilt das Grundstück, nach Abtragung von Resten des abgebrannten Hauses und Entfernung von Siedlungsabfällen und Elektroschrott, als saniert (HEMPEL + TACKE 2020A).

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in dem Ortsteil Belke-Steinbeck (Flurstück 342 und 649 (tlw.), Flur 2, Gemarkung Belke-Steinbeck), angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ und weist eine Gesamtfläche von ca. 0,24 ha auf (HEMPEL + TACKE 2020A).

Einleitung

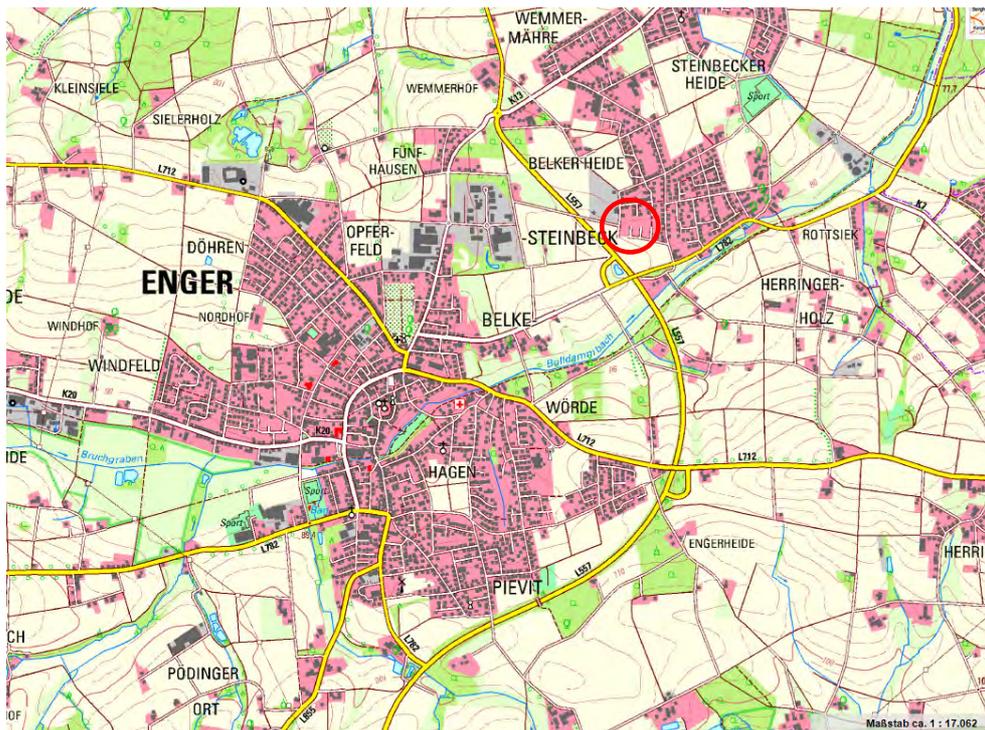


Abb. 1 Lage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

„Entsprechend der geplanten Wohnnutzung werden die Flächen des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der Festsetzung des bestehenden Wohngebietes.

Die in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen) werden jedoch ausgeschlossen, da die Wohnnutzung im Vorrang steht und somit unnötige Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Nutzungen, die ein höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen haben, vermieden werden sollen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Maß der baulichen Nutzung

„Das Nutzungsmaß wird im Bebauungsplan durch eine Kombination aus der Grundflächen- und der Geschossflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse sowie der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Der Großteil der Umgebungsbebauung ist durch ein- bis zweigeschossige Wohngebäude geprägt. Damit sich die geplante Neubebauung in die Umgebung integriert und um ein städtebaulich einheitliches Bild zu erreichen, werden Festsetzungen über die Höchstgrenzen der Geschossigkeit (II Vollgeschosse) sowie die maximalen Trauf- und Firsthöhen (TH: 4,2 m; FH: 10,0 m)

Einleitung

analog zur angrenzenden Bebauung getroffen. Die Festsetzungen orientieren sich an der unmittelbar östlich angrenzenden Bestandsbebauung.

Die Festsetzungen einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie einer Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,6 entsprechen den zulässigen Obergrenzen des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete. Hierdurch wird eine effektive und ökonomische Ausnutzung der Baugrundstücke ermöglicht“ (HEMPEL & TACKE 2020A).



Abb. 2 Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 (HEMPEL & TACKE 2020B).

Bauweise und Stellung baulicher Anlagen

„Unter Berücksichtigung des durch eine kleinteilige Bebauung geprägten Umfeldes wird im Plangebiet eine offene Bebauung festgesetzt. Es sollen nur freistehende Einzelhäuser sowie Doppelhäuser ermöglicht werden. Daher wird für das Gebiet die Anzahl der Wohneinheiten (WE) pro Gebäude beschränkt. Je Einzelhaus werden maximal 2 Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zugelassen.

Für die Wohngebäude in dem Gebiet wird eine West-Ost-Ausrichtung der Hauptfirstrichtung festgesetzt. Hierdurch werden gute Voraussetzungen für die Nutzung von solarenenergetischen Anlagen geschaffen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Örtliche Bauvorschriften und Belange des Ortsbildes

„Die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften sollen dazu beitragen, dass sich die Neubauten im Plangebiet in die Umgebung integrieren.

Analog zur östlich angrenzenden kleinteiligen Bestandsbebauung werden Festsetzungen zur Dachform und Dachneigung getroffen: Satteldach und Walmdach 42° bis 48°

Einleitung

sowie Pultdach 25° bis 35°. Um das städtebauliche Erscheinungsbild darüber hinaus zu sichern, werden Festsetzungen zu Dachaufbauten und Loggien, Dacheindeckungen, Sockelhöhe, Gestaltung der Vor- und Hausgärten sowie zu Einfriedungen getroffen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Verkehr und Erschließung

„Die äußere Erschließung des Plangebietes ist von der Feldstraße im Westen vorgeesehen. Über diese Straße ist das Plangebiet gut an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Zufahrten vom Brillweg zum Plangebiet werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ausgeschlossen.

Die Erweiterung des Brillwegs soll als eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Grasweg) festgesetzt werden, um einen Durchfahrtsverkehr zu verhindern.

Der Stellplatzbedarf soll durch Garagen, Carports oder Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken gedeckt werden“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Flächennutzungsplan

In dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Enger wird die genannte Fläche der 8. Teiländerung als Fläche für die Landwirtschaft und mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Fläche dargestellt.

Für die ausgewiesene Fläche des Änderungsbereiches wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan erstellt, der eine Wohnhausbebauung mit maximal zwei Einfamilienhäusern und eine Streuobstwiese im nördlichen Drittel des Bereiches vorsieht (HEMPEL + TACKE 2020C).

Der bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Änderungsbereich wird im Zuge der 8. Änderung als Wohnbaufläche umgewidmet.



Abb. 3 Wirksame Fassung des Flächennutzungsplans (HEMPEL & TACKE 2020C).



Abb. 4 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans (HEMPEL & TACKE 2020C).

Einleitung

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Der Regionalplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 11) stellt für das Plangebiet „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dar (BZR DETMOLD 2008).

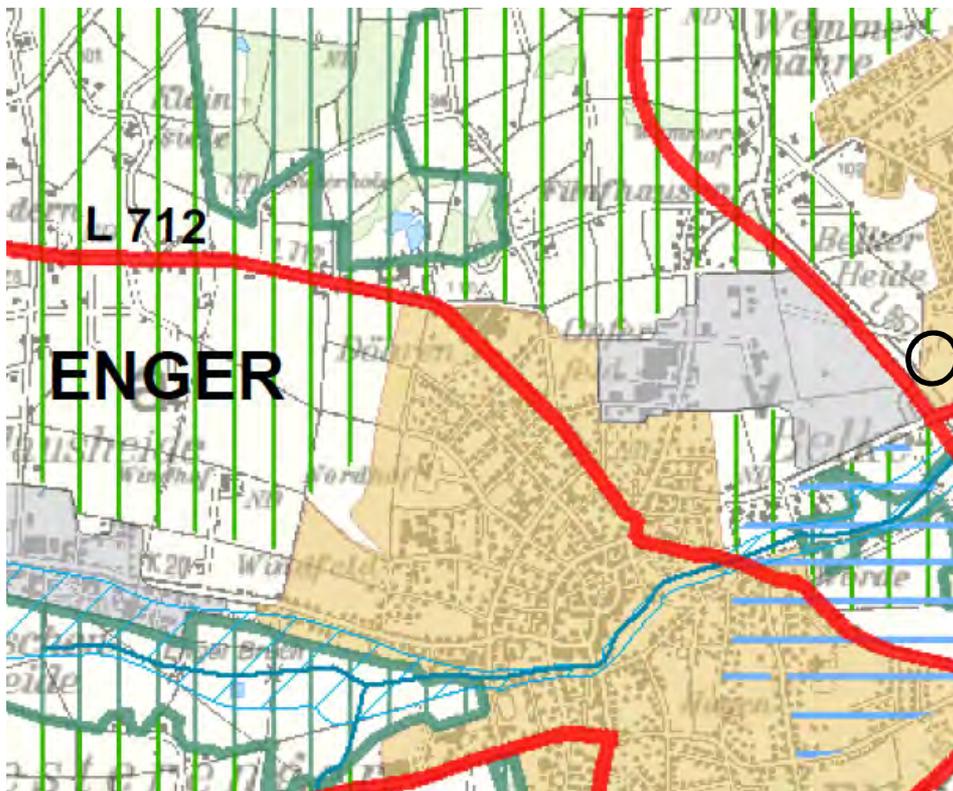


Abb. 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Oval markiert (BZR DETMOLD 2008).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Enger/Spenge. Festsetzungen werden für das Plangebiet nicht getroffen (KREIS HERFORD 2012).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Der Änderungsbereich der 8. Flächennutzungsplanänderung liegt flächendeckend innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen. Da der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, wird im Folgenden der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Plangebiet untersucht.

Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst eine Rasenfläche welche an der Ostseite zwei Baumgruppen und im Norden eine Baumreihe aus älteren Eichen, Linden, Hainbuche, Lärche und Bergahorn aufweist. Die Bäume weisen dabei Stammdurchmesser von ca. 40 bis 90 cm auf. Im Plangebiet befindet sich ein gepflasterter Weg.

Östlich an das Plangebiet schließt eine noch neue Wohnbebauung mit Ziergärten an. Im Süden umfasst das Plangebiet einen geschotterten Weg, welcher an eine Ackerfläche angrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an die asphaltierte „Feldstraße“ welche zum Teil von einem Straßenseitengraben begleitet wird. Dieser wird im südlichen Bereich von einer Hochstaudenflur, sowie einem Gehölzstreifen aus Bergahorn, Erle, Weide und Eiche sowie Hartriegel, Brombeere und Beifuß gesäumt. Im nördlichen Bereich ist der Graben gemäht und wird von einer Zierhecke zur westlich angrenzenden Gärtnerei abgegrenzt. Daran grenzt eine Parkplatzfläche der Gärtnerei an welche mit Bergahorn und Buche (Stammdurchmesser 20-40 cm) begrünt ist. Nördlich des Plangebiets verläuft ein Gehölzstreifen, welcher überwiegend aus jungen Bäumen der Arten Hainbuche, Bergahorn und Feldahorn besteht, sowie einzelne Weiden mit Stammdurchmessern bis ca. 40 cm sowie Weißdorn im Unterwuchs aufweist.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 6 Bestandssituation des Plangebietes (rote Markierung) auf Basis des Luftbildes.



Abb. 1 Blick über das Plangebiet von Südosten.



Abb. 2 Blick auf die gepflasterte Fläche und die Baumreihe im Norden des Plangebiets.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 3 Wohnhäuser östlich des Plangebiets.



Abb. 4 Blick über das Plangebiet von Westen auf die östlich angrenzenden Wohnhäuser.



Abb. 5 Baumreihe im Norden des Plangebiets.



Abb. 6 Baumgruppen am östlichen Rand des Plangebiets.



Abb. 7 Gehölzstreifen aus jungen Bäumen nördlich des Plangebiets.



Abb. 8 Gehölzstreifen angrenzend an den Graben westlich des Plangebiets.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



Abb. 9 Trockener und gemähter Graben nordwestlich des Plangebiets.



Abb. 10 Mit Hochstauden bewachsener trockener Graben südwestlich des Plangebiets.



Abb. 11 Ackerfläche südlich des Plangebiets.

2.2 Geografische und politische Lage

Das ca. 0,24 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Belke-Steinbeck der Stadt Enger, Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m) befinden weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten gesetzlich geschützten Biotope:

Tab. 1 Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets.

Kennung	gesetzlich geschützter Biotop	Entfernung zum Plangebiet
BT-3817-4214-2002	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 330 m südöstlich
BT-3817-4215-2002	Röhrichte	ca. 340 m südöstlich
BT-3817-4216-2002	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 290 m südöstlich
BT-3817-4217-2002	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 390 m südöstlich

In den Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt.



Abb. 13 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den umgebenden Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) und gesetzlich geschützten Biotopen (rosafarbene Flächen) (LANUV 2020A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Ca. 280 m südöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche „Bolldammbach-tal“ (BK-3817-253). Eine weitere Biotopkatasterfläche „Feldgehölze nördlich Enger“ liegt (BK-3817-161) ca. 580 m nordwestlich des Plangebiets. In den Informationen zu den Biotopkatasterflächen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 01. September 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnhäusern zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

3.2.1 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung wird die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplans umgewidmet. Bisher wird das Plangebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Enger als Fläche für die Landwirtschaft sowie als eine mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Fläche dargestellt. Im Rahmen der 8. Änderung wird die Fläche für die Landwirtschaft künftig zur Wohnbaufläche geändert. Die überlagernde Festsetzung als Fläche die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, bleibt bestehen.

3.2.2 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergeben sich für das Plangebiet des Bebauungsplans die folgenden Wirkungen:

- Entfernen der krautigen Vegetation
- Entfernen von Gehölzen
- Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude, Stellplätze und Zufahrten
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes 63 „Brillweg“ der Stadt Enger.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation und von Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude- und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immission

Bestandsaufnahme

Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die umgebenden Nutzungen. Dabei handelt es sich insbesondere um die nördlich und östlich angrenzenden Wohngebiete und die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen und Süden.

Die immissionsschutzrechtliche Situation innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung wird durch die ca. 60 m südlich des Plangebietes gelegene L557 sowie die ca. 200 m südöstlich gelegene L782 beeinflusst.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Ausweisung als Wohngebiet führt nicht zu Konflikten mit den benachbarten Nutzungen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Belke-Steinbeck der Stadt Enger im Übergang zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum südlich und westlich des Plangebiets. Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets wird von der angrenzenden Wohnbebauung und der südlich liegenden Ackerflächen geprägt. Das Plangebiet weist neben dem „Brillweg“ keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Dieser und die westlich verlaufenden „Feldstraße“ können weiterhin für freiraumbezogene Erholungsnutzung genutzt werden.

Insgesamt kommt dem Plangebiet keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die des Allgemeinen Wohngebiets kommt es zum Verlust einer Fläche ohne relevante Erholungsfunktion. Der „Brillweg“ und die „Feldstraße“ können weiterhin für die freiraumbezogene Erholungsnutzung frequentiert werden, da Zufahrten vom „Brill-

weg“ zum Plangebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ausgeschlossen werden um einen Durchfahrtsverkehr zu verhindern.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch – Erholungsfunktion zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 3817 „Bünde“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt:

- Äcker
- Fließgewässer
- Gärten
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 01. September 2020 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 6 Säugetierarten und 28 Vogelarten vorliegen, die als planungsrelevant eingestuft werden (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Während der Ortsbegehung wurden die Gehölze auf Nester sowie Baumhöhlen untersucht. An einer Eiche im Plangebiet ist ein Nistkasten angebracht. Unter den Bäumen konnten zwei heruntergefallene Kleinvogelnester gefunden werden. In einer Eiche ist noch ein Ringeltaubennest vorhanden. Aufgrund der Belaubung konnten keine weiteren Nester gefunden werden. Eine Linde weist einen Riss im Stamm auf welcher von ca. 2 m Höhe bis fast auf den Boden reicht. Eine Quartiereignung für Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden. Höhlungen mit einer Quartiereignung konnten, auch aufgrund der Belaubung, nicht gefunden werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

Planungsrelevante Tierarten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten hat.

Die Gehölze konnten aufgrund der Belaubung nicht bis in die Krone überall auf Höhlungen untersucht werden. Diese sollten daher im unbelaubten Zustand auf Höhlen und mögliche Fledermausquartiere hin untersucht werden. Sollten Höhlen mit Quartiereignung oder -nutzung gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 01. September 2020 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plan- und Untersuchungsgebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 3 Biotoptypen im Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ (PG) und in der näheren Umgebung (UG).

Code	Biotoptyp	PG	UG
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	•	•
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	•	•
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung		•
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	•	•
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand		•
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend		•
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm		•
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	•	•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %		•
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch	•	•
9.1	Graben, naturfern		•

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

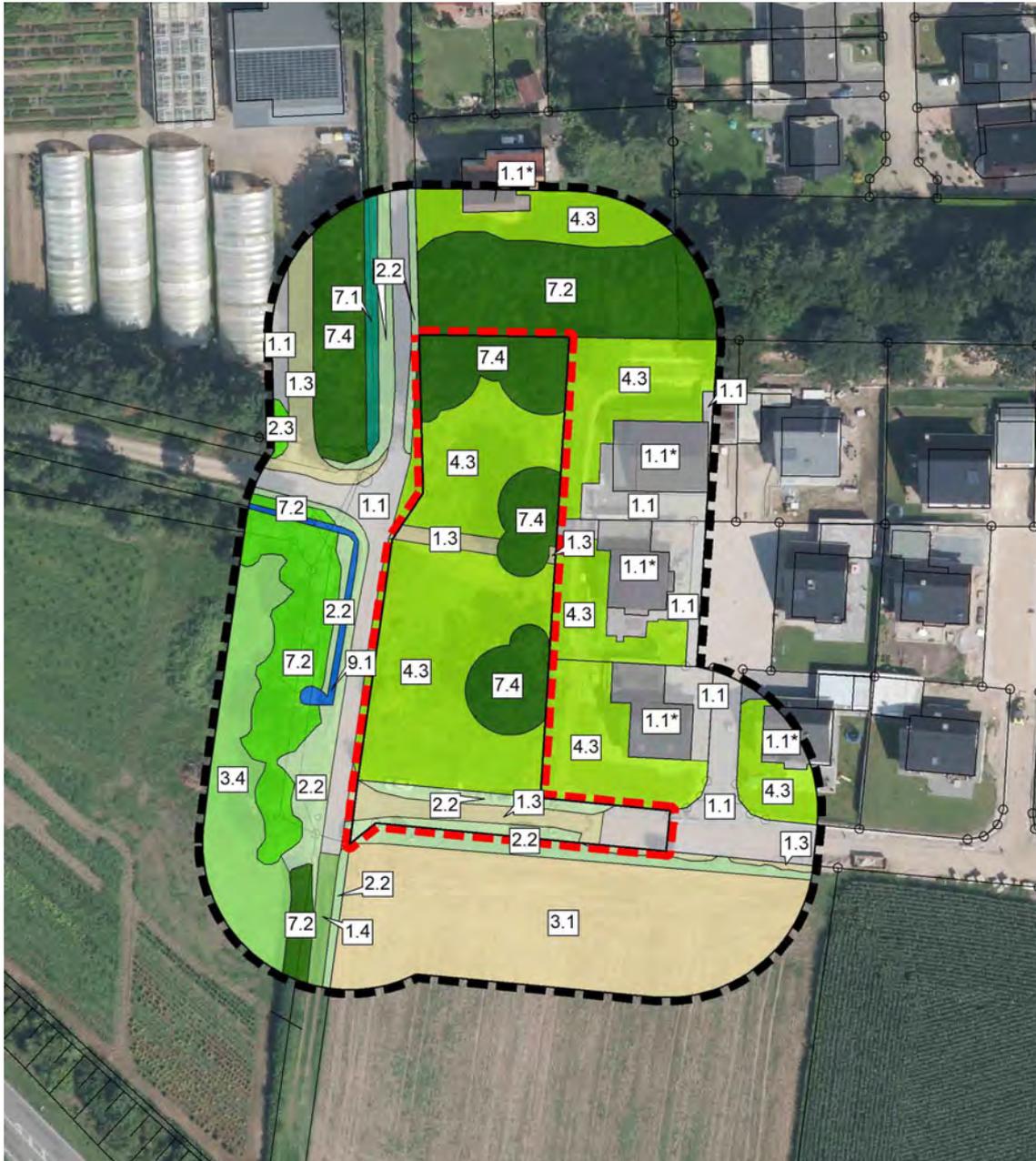


Abb. 14 Bestandsituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in der unmittelbaren Umgebung (schwarze Strichlinie).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zum Verlust von Gartenflächen (4.3) und von Bäumen (7.4) kommen. Im Bereich der geplanten Gebäude-, Wege- und Stellplatzflächen werden die Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt, während die neu angelegten Gartenflächen, die Bäume im Norden und die geplante Streuobstwiese, auch in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen können.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt 2.500 m². Ein Großteil des Plangebiets wird mit insgesamt 1.414 m² von einer Rasenfläche eingenommen. Insgesamt 278 m² sind bereits durch Wege versiegelt oder teilversiegelt. Die Gehölze im Plangebiet nehmen 655 m² ein. Die übrigen 153 m² stellen sich als Straßenbegleitgrün und Saumvegetation dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Künftig werden insgesamt 947 m² des Geltungsbereichs dauerhaft versiegelt oder teilversiegelt. 381 m² davon werden von Verkehrsflächen eingenommen. Für das Allgemeine Wohngebiet werden insgesamt 1.415 m² beansprucht. Aufgrund der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 werden 40 % dieser Fläche (566 m²) versiegelt. Auf den übrigen 849 m² werden Gartenflächen entstehen. Im Norden wird eine insgesamt 704 m² große Fläche als Maßnahmenfläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche im Ortsteil Belke-Steinbeck überplant, die in der Vergangenheit bereits baulich in Anspruch genommen wurde. Aufgrund dessen berücksichtigt die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet vollständig von Braunerde eingenommen. Diesem Bodentyp gilt als tiefgründiger Sand- oder Schuttboden dem eine Schutzwürdigkeit hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte zugeschrieben wird (WMS-FEATURE 2020). Für die ehemals überbauten bzw. versiegelten Flächen im Bereich des abgebrannten Hauses sind keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzunehmen.

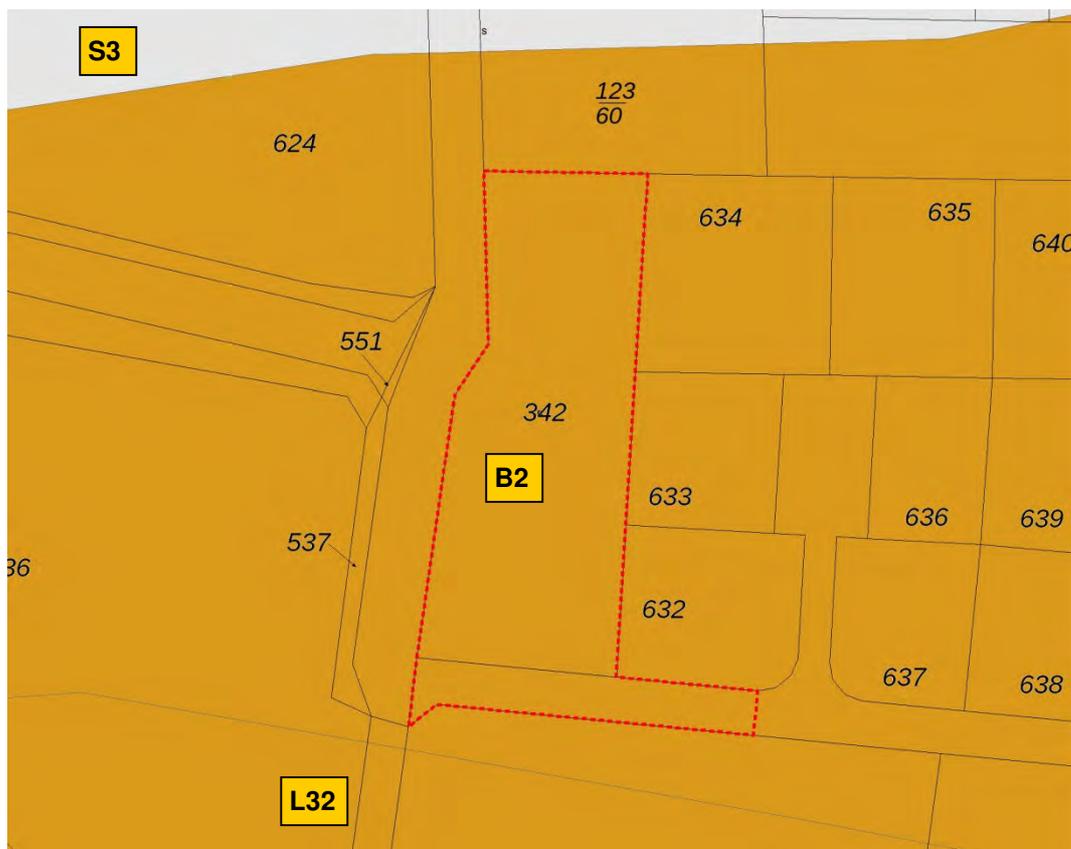


Abb. 15 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-FEATURE 2020).

Legende:

- B2** = Braunerde, z.T. Pseudogley-Braunerde
- L32** = Parabraunerde, z.T. tiefreichend humos, z.T. Pseudogley-Parabraunerde, z.T. tiefreichend humos
- S3** = Pseudogley, z.T. Parabraunerde-Pseudogley

Altlasten

„Das Flurstück 342 ist im Altlastenkataster des Kreises Herford unter TK 381, N 166 „Feldstraße 30“ als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, geführt. Nach der Befreiung des Grundstückes von Resten der abgebrannten Bebauung gilt das Grundstück, nach Abtragen von Elektroschrott und Siedlungsabfällen, als saniert. Eine entsprechende Bestätigung vom 23.07.2019 des Kreises Herford als Untere Abfallbehörde liegt vor“ (HEMPEL + TACKE 2020A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Da das Plangebiet ursprünglich bereits mit einem Einfamilienhaus bebaut war, das nach einem Brand zurückgebaut wurde, wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans eine solche Wiedernutzung bzw. Umnutzung von (ehemals) versiegelten Flächen ermöglicht. Es kommt zu Neuversiegelungen von bereits anthropogen überprägten Böden. Im Bereich der festgesetzten Maßnahmenfläche kann die Bodenfunktion der anstehenden Braunerde in der derzeitigen Form erhalten bleiben.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet und die nähere Umgebung befinden sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes (MULNV 2020). Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ auf Locker und Festgesteinen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Die Bodenkarte stellt für die Braunerde die Grundwasserstufe 0 – ohne Grundwasser dar (WMS-FEATURE 2020).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Da im Plangebiet kein Grundwasservorkommen zu erwarten ist, werden Auswirkungen der geplanten Wohnbebauung auf das Grundwasser ebenfalls nicht erwartet.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Ca. 260 m südöstlich des Plangebietes befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Brandbach (Bolldammbach)“. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 340 m südöstlich des Plangebietes verläuft der „Bolldammbach“ (MULNV 2020).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ tangiert keine Oberflächengewässer. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu dem südöstlich gelegenen „Bolldammbach“ ergeben sich keine nachhaltigen Wirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Ortsrandlage im Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen dem Streusiedlungsklimatop zugeordnet werden. Bei diesem Klimatop sind der Tagesgang der Temperatur und der relativen Feuchte wegen vorhandener Gebäude schon beeinflusst. Die Nächtliche Abkühlung fällt gegenüber dem Freilandbiotop deutlich geringer aus.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Auf Grund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der Lage angrenzend zum Wohngebiet, sind keine erheblichen Veränderungen der klimatischen Bedingungen zu erwarten.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ der Stadt Enger wird vorwiegend von der anzutreffenden Rasenfläche und den älteren Bestandsbäumen im Norden geprägt.

Nördlich und westlich des Plangebiets schließen weitere Gehölze. Die Wohnbebauung des Ortsteils Belke-Steinbeck befindet sich nördlich bis östlich. Das südliche Landschaftsbild wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem von Gehölzen begleiteten „Westfalenring“ (L557) und der „Hiddenhauser Straße“ geprägt.

Blickbeziehungen von der freien Landschaft auf das Plangebiet sind aufgrund der Gehölzbestände nur eingeschränkt von Südosten möglich.



Abb. 16 Blick von der „Feldstraße“ über das Plangebiet und auf die südlich angrenzende Ackerfläche.



Abb. 17 Blick vom „Brillweg“ in Richtung Südosten.



Abb. 18 Älterer Baumbestand im Norden des Plangebiets. Blick von der westlich angrenzenden „Feldstraße“.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ werden die vorhandenen Biotopstrukturen (Garten- bzw. Rasenfläche, Gehölze) teilweise in Anspruch genommen. Bedingt durch die Lage angrenzend zu einem bestehenden Wohngebiet wird sich geplante Wohnbebauung an den Ortsrand angliedern und optisch in das Landschaftsbild einfügen.

Die Baumreihe im Norden des Plangebiets soll erhalten bleiben, sodass dieses prägende Element des Landschaftsbildes bestehen bleibt. Freie Blickbeziehungen sind weiterhin nur von der Landschaft im Südosten möglich.

Es wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung auf, die einerseits durch die vorhandenen Gehölze und andererseits durch die Ortsrandlage geprägt ist.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 5

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ im Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger wird primär zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der Rasenfläche sowie einzelner Bäume im Osten des Plangebiets einhergeht. Da das Plangebiet in der Vergangenheit bereits baulich in Anspruch genommen wurde wird es allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
3. Recycling von Abfällen
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Relevante Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten und der vorhandenen Gebäude, Gehölz- und Vegetationsbestände unter Einhaltung der nachfolgend formulierten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beein-

trächtigkeit geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Die Gehölze konnten aufgrund der Belaubung nicht bis in die Krone überall auf Höhlungen untersucht werden. Diese sollten daher im unbelaubten Zustand auf Höhlen und mögliche Fledermausquartiere hin untersucht werden. Sollten Höhlen mit Quartiereignung oder -nutzung gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der 2. Änderung des Bebauungsplans ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwerts auf Basis der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“. Die Berechnung des Bestands- und des Planwerts basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Bebauung erfolgt anhand der Festsetzung der Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,4 für die Wohnbaufläche. Dem-

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

entsprechend werden 40 % der Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) und die restlichen 60 % als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen“ (Code 4.3) angesetzt. Der entlang der südlichen Grenze verlaufende Weg wird als „teil- oder unversiegelte Betriebsfläche“ bewertet. Die Bäume entlang der nördlichen Plangebietsgrenze sollen erhalten bleiben und werden als „Einzelbäume, Baumgruppe“ (Code 7.4) in die Berechnung mit eingebracht. Auf der übrigen Maßnahmenfläche soll eine Streuobstwiese (Code 3.8) angelegt werden.



Abb. 19 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen



Abb. 20 Darstellung der Planung der 2. Änderung des Bebauungsplans (schwarze Strichlinie).

Tab. 5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Bebauungsplan Nr. 63 „Brillweg“ der Stadt Enger.

Bestandswert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Biotopunkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	77	0	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	201	1	201
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	153	2	306
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	1.414	2	2.828
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch	655	5	3.275
	Summe	2.500		6.610

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Fortsetzung Tab. 5

Planwert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	381	1	381
1.1 / 4.3	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [40 % der WA-Fläche]	566	0	0
	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [60% der WA-Fläche]	849	2	1.698
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	414	6	2.484
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum, lebensraumtypisch (6 Einzelbäume à 30 m ²)	290	5	1.450
	Summe	2.500		6.013
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung:				
6.610 – 6.013 = 597				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 6.610 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 6.013 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **597** Biotoppunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Ein Großteil des Eingriffs in die Natur und Landschaft kann durch die Anlage einer Streuobstwiese innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Die Obstgehölze übernehmen lokale Lebensraumfunktionen für eine Reihe von heimischen Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten und erhöhen die strukturelle Vielfalt der Landschaft.

Für die Anlage der Streuobstwiese wird eine Auswahl der folgenden Obstbäume empfohlen:

Apfel: Biesterfelder Renette, Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Graue Französische Renette, Hauxapfel, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Bellefleur, Rote Sternrenette, Roter Trierer Weinapfel, Schöner aus Boskoop, Schöner

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

<u>Birne:</u>	aus Nordhausen, Winterglockenapfel, Winterrambur Doppelte Phillippsbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneu, Neue Poiteau, Speckbirne, Westfälische Glockenbirne
<u>Pflaume:</u>	Große Grüne Reneklode, Hauszwetschge, Wangenheims Frühzwetschge
<u>Kirsche:</u>	Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche
<u>Pflanzgröße:</u>	Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180- 200 cm Höhe, Pflanzabstand mind. 10 x 10 m
<u>Pflege:</u>	Pflanzenverankerung mittels Dreibock, Anwuchskontrolle, jährli- cher Erziehungsschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 5 Jahre vom 10. bis 30. Standjahr, Unterhaltungspflege

Die Fläche unterhalb der Obstbäume ist künftig extensiv zu bewirtschaften (Mahd ab dem 30.6. und/oder extensive Beweidung). Durch die Anpflanzung von Obstgehölzen erfolgt auch eine Verbesserung für die Bodenfunktion.

Der verbleibende mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **597** Biotoppunkten bewertet.

Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und werden im weiteren Verfahren nachgewiesen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger wird eine Wiedernutzung von ehemals versiegelten Flächen ermöglicht.

Ziel ist die Entwicklung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauung und die Arrondierung des bestehenden Wohngebietes

Vor dem Hintergrund, dass die Fläche in der Vergangenheit schon mit einem Einzelhaus bebaut war, sowie der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation, mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Baugrundstücken diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen auf das geplante Vorhaben

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der 2. Änderung des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr über die „Feldstraße“ und den „Brillweg“ das gesamte Plangebiet erreichen.

Wassergefährdende Stoffe

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung kommt es zu keinem Einsatz wassergefährdender Stoffe.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2020),
- die Allgemeinen Zwecke und Ziele zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 63 „Brillweg“ (HEMPEL + TACKE 2020A),
- der Bebauungsplan Nr. 63 „Brillweg“ , Vorentwurf (HEMPEL + TACKE 2020B),
- Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (HEMPEL + TACKE 2019C) und
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Widukindstadt Enger „Brillweg“ Vorentwurf (HEMPEL + TACKE 2020D).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Enger. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Enger ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist die Pflege der geplanten Streuobstwiese erforderlich (vgl. Kapitel 4.3.3).

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Rat der Stadt Enger hat am 23.09.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ gemäß § 2 BauGB sowie die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung im Parallelverfahren beschlossen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Entwicklung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und die Arrondierung des bestehenden Wohngebietes. Bei der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ wurde das Flurstück 342 aufgrund des Altlastenverdachts nicht in das Plangebiet des Bebauungsplanes integriert. Seit Juli 2019 gilt das Grundstück, nach Abtragung von Resten des abgebrannten Hauses und Entfernung von Siedlungsabfällen und Elektroschrott, als saniert.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das ca. 0,24 ha große Plangebiet liegt Stadtteil Belke-Steinbeck der Stadt Enger, Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold.

Das Plangebiet umfasst eine Rasenfläche welche an der Ostseite zwei Baumgruppen und im Norden eine Baumreihe aus älteren Eichen, Linden, Hainbuche, Lärche und Bergahorn aufweist. Die Bäume weisen dabei Stammdurchmesser von ca. 40 bis 90 cm auf. Im Plangebiet befindet sich ein gepflasterter Weg.

Östlich an das Plangebiet schließt eine noch neue Wohnbebauung mit Ziergärten an. Im Süden umfasst das Plangebiet einen geschotterten Weg, welcher an eine Ackerfläche angrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an die asphaltierte „Feldstraße“ welche zum Teil von einem Straßenseitengraben begleitet wird. Dieser wird im südlichen Bereich von einer Hochstaudenflur, sowie einem Gehölzstreifen aus Bergahorn, Erle, Weide und Eiche sowie Hartriegel, Brombeere und Beifuß gesäumt. Im nördlichen Bereich ist der Graben gemäht und wird von einer Zierhecke zur westlich angrenzenden Gärtnerei abgegrenzt. Daran grenzt eine Parkplatzfläche der Gärtnerei an welche mit Bergahorn und Buche (Stammdurchmesser 20-40 cm) begrünt ist. Nördlich des Plangebiets verläuft ein Gehölzstreifen, welcher überwiegend aus jungen Bäumen der Arten Hainbuche, Bergahorn und Feldahorn besteht sowie einzelne Weiden mit Stammdurchmessern bis ca. 40 cm sowie Weißdorn im Unterwuchs aufweist.

In der relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet, zwei Biotopkatasterflächen und vier gesetzlich geschützte Biotope.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ im Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger wird primär zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der Rasenfläche sowie einzelner Bäume im Osten des Plangebiets einhergeht. Da das Plangebiet in der Vergangenheit bereits baulich in Anspruch genommen wurde wird es allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen für die verbleibenden Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem

Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Die Gehölze konnten aufgrund der Belaubung nicht bis in die Krone überall auf Höhlungen untersucht werden. Diese sollten daher im unbelaubten Zustand auf Höhlen und mögliche Fledermausquartiere hin untersucht werden. Sollten Höhlen mit Quartier-eignung oder -nutzung gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustellenein-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

richtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Der verbleibende mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **597** Biotoppunkten bewertet.

Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und werden im weiteren Verfahren nachgewiesen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund, dass die Fläche in der Vergangenheit schon mit einem Einzelhaus bebaut war, sowie der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation, mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Baugrundstücken diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach der 2. Änderung des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Enger. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Enger ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist die Pflege der geplanten Streuobstwiese erforderlich.

Warstein-Hirschberg, September 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

BZR DETMOLD (2008): Regionalplan: https://www.bezreg-det-mold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_11.pdf
Zugriff: 20.02.2020. 14:15 MEZ.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HEMPEL + TACKE (2020A): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Enger. Allgemeine Ziele und Zwecke zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“. Vorentwurf. Stand April 2020. Enger.

HEMPEL + TACKE (2020B): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Enger. Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“. Vorentwurf. Stand April 2020. Enger.

HEMPEL + TACKE (2020C): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Enger. Begründung zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans. Vorentwurf. Stand April 2020. Enger.

HEMPEL + TACKE (2020D): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Enger. Planzeichnung zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Widukindstadt Enger „Brillweg“. Vorentwurf. Stand März 2020. Enger.

KREIS HERFORD (2012): Landschaftsplan Enger / Spenge: https://www.kreis-herford.de/PDF/Festsetzungskarte_Enger_Spenge_Ost_.PDF?ObjSvrID=2807&ObjID=2419&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1513246866
Zugriff: 20.02.2020. 15:00 MEZ.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>.
Zugriff: 02.09.2020, 16:00 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38173>
Zugriff: 02.09.2020, 10:45 MESZ.

Quellenverzeichnis

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

MULNV (2020): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; ELWAS-WEB; Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (WWW-Seite)

<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

Zugriff: 21.02.2020. 10:45 MEZ.

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 30.04.2019, 09:50 MESZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 10	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 10 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 10 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10a und 10e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmis- sionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10a, auch Nr. 10h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 10 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BlmSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 109/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 109/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr.10	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 109/409/EWG des Rates vom 02. April 19109 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.